



Hygieneplan der Diesterwegschule Wiesbaden in der Corona-Pandemie

Stand 02.05.2022

Inhalt

1. Überarbeiteter Hygieneplan – HKM Stand 02.05.2022.....	3
2. Testnachweise nicht mehr verpflichtend.....	4
3. Hygienemaßnahmen	4
3.1 Tragen einer medizinischen Maske nicht mehr verpflichtend.....	4
3.2 Persönliche Hygiene	4
3.3 Raumhygiene	5
3.4 Hygiene im Sanitärbereich	7
4. Abmeldung vom Präsenzunterricht	7
5. Personaleinsatz	7
6. Sport- und Musikunterricht; Religions- und Ethikunterricht.....	8
7. Schulveranstaltungen.....	8
8. Meldepflicht.....	8

1. Überarbeiteter Hygieneplan – HKM Stand 02.05.2022

Der vorliegende Hygieneplan orientiert sich am überarbeiteten Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Hessisches Kultusministerium) **Stand 02.05.22, Version 10.0, der den Hygieneplan vom 08.11.21 ersetzt.** Es erfolgte eine grundlegende Überarbeitung, deren Aspekte nachfolgend aufgeführt werden. Der DWS-Hygieneplan gilt für das gesamte Schulgelände der Diesterwegschule sowie alle Räumlichkeiten und Orte, an denen schulische Veranstaltungen stattfinden. Der Hygieneplan wird fortlaufend aktualisiert und orientiert sich am Infektionsgeschehen des Landes Hessen sowie der Stadt Wiesbaden.

Die wesentlichen Änderungen umfassen folgende Aspekte:

- Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht ebenfalls nicht mehr.
- Der Unterricht im regulären Klassenverband sowie in lerngruppenübergreifenden AG-Angeboten ist wieder möglich.
- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung ist wieder in vollem Umfang möglich.
- Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.

2. Testnachweise nicht mehr verpflichtend

Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich. Allen Schüler*innen sowie allen Lehrkräften und dem weiteren Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Schnelltests zur freiwilligen Testung zuhause zur Verfügung gestellt. Diese Tests erhalten sie in der Schule.

3. Hygienemaßnahmen

3.1 Tragen einer medizinischen Maske nicht mehr verpflichtend

Das Tragen einer medizinischen Maske ist nicht mehr verpflichtend. Es wird aber empfohlen, im Falle einer Infektion in der betreffenden Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen.

Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinaus Anordnungen treffen.

3.2 Persönliche Hygiene

Folgende Maßnahmen zur persönlichen Hygiene sind von allen Personen unbedingt einzuhalten:

- **Regelmäßiges Händewaschen:** Die Händehygiene erfolgt durch systematisches und eingeübtes Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. *Ausnahme:* Soweit Händewaschen nicht möglich ist, kann unter Anleitung und Aufsicht der Lehrkraft eine Handdesinfektion mit viruswirksamen Mitteln erfolgen.
- Einhalten der **Husten- und Niesetikette:** Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch

- **Möglichst wenig Körperkontakt:** z.B. Umarmungen oder Händeschütteln; sofern sich der Körperkontakt nicht aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt, sollte darauf verzichtet werden

3.3 Raumhygiene

Die Raumhygiene ist in allen Klassenräumen, Fachräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren einzuhalten. Nachfolgende Maßnahmen sind zu befolgen:

Regelmäßige und korrekte Lüftung: Um die Innenraumluft auszutauschen wird alle 20 Minuten eine Stoßlüftung oder Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern durchgeführt. Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften.

- Bei kalten Außentemperaturen deshalb 3-5 Minuten lüften
- Bei warmen Außentemperaturen länger lüften (10-20 Minuten)
- Bei heißen Außentemperaturen durchgehend mit offenen Fenstern lüften

Zudem soll **über die gesamte Pausendauer** gelüftet werden, auch bei kalten Temperaturen.

Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, muss der Luftaustausch durch längeres Öffnen von Fenstern und / oder Türen ermöglicht werden.

Fenster, die aus Sicherheitsgründen verschlossen sind, werden für diesen Zweck von der Lehrkraft aufgeschlossen und anschließend von ihr wieder verschlossen.

Die Lüftung erfolgt unter Aufsicht. *Wichtig:* Jede Lehrkraft, trägt Verantwortung dafür, dass sich zu keiner Zeit Schüler*innen unbeaufsichtigt bei aufgeschlossenen Fenstern aufhalten und dass die Fenster wieder ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Bezüglich der Fensterschlüssel wenden

sich die Lehrkräfte an den Hausmeister. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos!

Reinigung: Die **DIN 77400** (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Die **Reinigung von Oberflächen** steht in der Schule im Vordergrund, selbst wenn es sich um Oberflächen handelt, denen eine antimikrobielle Eigenschaft zugeschrieben wird. Eine angemessene Reinigung ist ausreichend, und eine routinemäßige Flächendesinfektion wird durch das RKI weiterhin nicht empfohlen. Falls **im Einzelfall eine Desinfektion** notwendig ist, wird diese als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt. Lehrkräfte holen sich in diesem Fall Desinfektionsmittel, das in kaltes Wasser gegeben wird. Eine Sprühdesinfektion (Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung) oder Raumbegasung wird nicht durchgeführt. Es wird ein Flächen-desinfektionsmittel verwendet, das keine Nachreinigung erforderlich macht.

Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** aus pädagogisch-didaktischen Gründen ist möglich. Allerdings muss dabei die Handhygiene und persönliche Hygiene (nicht an Mund oder Nase fassen) besonders beachtet werden. Tablets und Computertastaturen / -mäuse werden nach der Benutzung gereinigt. Falls kein geeignetes Reinigungsmittel oder -tuch zur Verfügung steht, ist auch hier die Handhygiene durch vorheriges Händewaschen und die persönliche Hygiene während der Nutzung des Geräts unbedingt einzuhalten.

3.4 Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen in den **Toilettenräumen** sind, soweit möglich, zu vermeiden. In allen Toilettenräumen muss ausreichend Flüssigseife vorhanden sowie der Handtuchspender stets funktionstüchtig und gefüllt sein. Jeder ist dazu angehalten, leere Seifenspender und Handtuchspender umgehend an den Hausmeister zu melden, damit diese aufgefüllt werden.

Es erfolgt eine **tägliche Reinigung** der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Abmeldung vom Präsenzunterricht

Schüler*innen können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, sofern sie oder Angehörige ihres Haushalts durch eine Corona-Infektion dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären (bestätigte Vorerkrankung; Immunschwäche). Befreite Schüler*innen sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

5. Personaleinsatz

Hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen mehr. **Die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung kann einen zusätzlichen Schutz gewähren.**

6. Sport- und Musikunterricht; Religions- und Ethikunterricht

Die fächerspezifischen Regelungen zum Sport- und Musikunterricht sowie zum Religions- und Ethikunterricht entfallen. Singen, Musizieren, Kontaktsportarten etc. sind dürfen somit wieder ohne die bisher gültigen Einschränkungen stattfinden.

7. Schulveranstaltungen

Schulfremde Personen können in Veranstaltungen der Schule unter Beachtung des Hygieneplans einbezogen werden. Schulveranstaltungen sind zulässig, jedoch sollte abgewogen werden, ob sie pädagogisch erforderlich bzw. schulorganisatorisch vertretbar sind.

Hierbei ist folgendes zu differenzieren:

- Bei Veranstaltungen, an denen ausschließlich schulinterne Personen und Kinder teilnehmen, gilt der Hygieneplan der Schule.
- Bei schulübergreifenden Veranstaltungen muss der Schulleitung ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept vorgelegt werden.

8. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung sowie das Auftreten von COVID-19-Fällen in der Schule muss der Schulleitung gemeldet werden.